

**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

Protokoll

16. Sitzung (nicht öffentlich)

26. Juni 1991

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 bis 13.25 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Champignon (SPD)

Stenograph: Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

**1 Ausbildungsvergütung für Altenpflegerinnen
und Altenpfleger**

1

Minister Heinemann erstattet, wie in der
14. Sitzung des Ausschusses erbeten,
einen Bericht über die Umsetzung der
Angelegenheit.

Der Ausschuß faßt einstimmig folgenden
Beschluß:

Um dem Mangel an Pflegefachkräften zu
begegnen, hat Nordrhein-Westfalen im
Jahre 1990 an drei berufsbildenden Schu-
len mit der Modellausbildung "Fachschule
für Altenpflege an berufsbildenden

A

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
16. Sitzung

26.06.1991
sr-ma

Seite

Schulen NRW" begonnen.

Der Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge fordert die Landesregierung auf, die Schülerinnen und Schüler dieser Fachschulen zeitgleich in die Ausbildungsvergütung für den Altenpflegeberuf einzubeziehen.

Der Ausschuß kommt ferner überein, den Kultusminister zu bitten, nach der Sommerpause über die Umsetzung dieses Beschlusses zu berichten.

**2 Sofortiger Abschiebestop für Flüchtlinge aus der
Türkei, dem Irak, Iran und Syrien**

10

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/1297
Vorlage 11/588

Der Ausschuß lehnt den Antrag mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimme der GRÜNEN ab.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
16. Sitzung

26.06.1991
sr-ma

Seite

3 Flüchtlingvorsorgeprogramm 1991

21

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/1298
Vorlage 11/587

Der Ausschuß lehnt den Antrag mit den Stimmen
von SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimme der
GRÜNEN ab.

**4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermächti-
gung zum Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
für Berufe des Gesundheitswesens und der Altenpflege**

27

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/1774

Einem Bericht des Ministers schließt sich eine
kurze Ausschußdiskussion an.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten für Vertriebene und Flüchtlinge
16. Sitzung

26.06.1991
sr-ma

Seite

**5 Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und
Krankenpflege - WGAuKrpfl -**

29

Minister Heinemann erstattet dazu Bericht.
Der Vorschlag des Abgeordneten Arentz, das
Thema "Fachausbildung für Onkologie" zum
Gegenstand der Ausschußberatungen zu machen
und dazu Experten einzuladen, trifft auf das
Einvernehmen des Ausschusses.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
16. Sitzung

26.06.1991
sr-ma

4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Altenpflege

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/1774

Dazu führt **Minister Heinemann** aus:

Das Ausbildungsziel für Familienpfleger und -pflegerinnen besteht darin, ihnen die Kenntnisse zu vermitteln, die notwendig sind, um selbständig und eigenverantwortlich eine Hausfrau, Mutter oder den Vater im hauswirtschaftlichen, erzieherischen oder pflegerischen Bereich vorübergehend zu vertreten, zu unterstützen oder anzuleiten und hilfsbedürftige Menschen jeden Alters in der eigenen Häuslichkeit zu betreuen und zu pflegen. Diesem umfassenden Anspruch an ihre Arbeit wird die gegenwärtig gültige Ausbildungsordnung für diese Berufsgruppe nicht in ausreichendem Maße gerecht.

In Abstimmung mit den Trägern der Fachseminare für Familienpflege und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege bin ich deshalb gegenwärtig damit befaßt, diese Ausbildungsordnung zu novellieren. Da aus Rechtsgründen eine Regelung im Erlaßwege nicht möglich ist, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich. Dies soll entsprechend den Verfahrensweisen bei den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Berufe des Gesundheitswesens durch Rechtsverordnung geschehen. Hierfür ist jedoch die Ermächtigung durch ein förmliches Gesetz erforderlich.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll dazu dienen, durch die Änderungen des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Berufe des Gesundheitswesens und der Altenpflege die Ausbildung von Familienpflegerinnen und Familienpflegern auf eine rechtliche Grundlage zu stellen, damit im Verordnungswege die Ausbildungs- und Prüfungsordnung an die aktuellen Anforderungen der beruflichen Praxis von Familienpflegerinnen und -pflegern angepaßt werden kann. Wegen der engen Anlehnung an die Struktur der Altenpflegeausbildung bietet sich die entsprechende Änderung des Gesetzes über

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
16. Sitzung

26.06.1991
sr-ma

die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Berufe des Gesundheitswesens und der Altenpflege an.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE) bittet um Vorlage der geltenden Ausbildungsordnung, um vergleichende Betrachtungen anstellen zu können, und um einen Bericht über Einzelheiten der Novellierung.

Namens seiner Fraktion begrüßt **Abgeordneter Krömer (CDU)** grundsätzlich das Vorhaben der Landesregierung. Dabei bitte er zu beachten, daß das Berufsbild so ausgestaltet werden müsse, daß verstärkt folgende familienstützenden Aspekte Berücksichtigung fänden: alleinerziehende Mütter, Kranke, sich in Kur befindende Mütter, mit Erziehungsfragen belastete Familien, Familien, die Todesfälle verkraften müßten. Entsprechende Qualifizierungen müßten in das Berufsbild aufgenommen werden.

Eingebunden werden müßten auch familienstützende Aufgaben im Hauswirtschaftsbereich, in der Erziehung selbst, im pädagogischen Bereich und in der Pflege. Mittelfristig müsse ein bundeseinheitliches Berufsbild angestrebt werden, das nicht zuletzt dazu beitragen müsse, daß angemessene Vergütungsstrukturen mit Aufstiegsmöglichkeiten gefunden würden.

Derzeit entspreche der gesellschaftliche Stand von in der Familienpflege Tätigen nicht den an sie gestellten Anforderungen. Mit den Modellmaßnahmen an den Berufsschulen sollte überdies nicht der Eindruck erweckt werden, als gehöre dieses Berufsbild der Vergangenheit an; keinesfalls dürfe die qualifizierte Arbeit der Fachseminare damit in Frage gestellt werden. Schließlich müsse man auch hier zu einer Ausbildungsvergütung kommen, um geeigneten Nachwuchskräften einen Anreiz zu bieten.

Minister Heinemann erläutert, die Ausbildungsdauer werde von zwei auf drei Jahre erweitert, die Ausbildungsdauer im theoretischen Teil betrage 1 800 Stunden. 100 Ausbildungsstunden theoretischer Unterricht träten bei der Ausbildung

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
16. Sitzung

26.06.1991
sr-ma

zum ländlichen Familienpfleger hinzu. Außerdem werde die Ausbildung um altpflegerische Aspekte ergänzt.

Sobald der Entwurf der Ausbildungsordnung im Kabinett abgestimmt sei, werde man ihn dem Ausschuß zugehen lassen.

Die Schaffung einer Ausbildungsvergütung sei in dem Vorhaben nicht enthalten. In diesem Zusammenhang müsse zunächst die Zuständigkeitsfrage geklärt werden, und diese Frage sei nicht leicht zu beantworten.

Abgeordneter Arentz (CDU) befürchtet, im Hinblick auf die Ausbildungsvergütung könnten hier ähnliche Probleme auftreten wie bei der Altenpflege. Aber diese Frage sollte erst in der nächsten Beratungsrunde angesprochen werden. Er wäre dankbar, wenn er dann auch den Entwurf der neuen Ausbildungsordnung in Händen hätte.

Abgeordneter Krömer (CDU) hält die in Aussicht genommenen Voraussetzungen im Hinblick auf die Tätigkeit in anderen Berufen von der Zeit her für überzogen und bittet bis zur nächsten Beratung darüber in Überlegungen einzutreten.

5. Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpflege - WGAuKrpfl -

Hierzu legt **Minister Heinemann** dar:

Im Rahmen des vom Landtag bei der Verabschiedung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpflege im vorigen Jahr enthaltenen Auftrags zu prüfen ob und inwieweit die Weiterbildungsbereiche Pflegedienstleistung in der Krankenpflege und in der Altenpflege und Unterrichtserteilung in der Altenpflege in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden sollen, habe ich vor der eigenen Prüfung Stellungnahmen von Institutionen eingeholt, die konkrete Erfahrungen in der Fortbildung und in der Weiterbildung gesammelt haben. Die Problematik ist